

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 33

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Vereinigung der Ein-
wohnergemeinden Kulmerau,
Triengen und Wilihof**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof. Er stützt sich auf die Staatsverfassung, wonach die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden der Gesetzgebung zusteht. Die Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 22. September 2003 den Fusionsvertrag der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der drei Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof.

I. Ausgangslage

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten.

In verschiedenen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sind Schritte für eine Vereinigung eingeleitet worden. Am 16. Juni 2003 haben Sie dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach (SRL Nr. 157) zugestimmt und damit die erste Vereinigung von Einwohnergemeinden im Kanton Luzern (per 1. September 2004) ermöglicht. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine zweite Vorlage zur Vereinigung von Gemeinden im Kanton Luzern, nämlich die der Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof.

Die Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof arbeiten in vielen Bereichen (unter anderem Schule, Feuerwehr, Vereine) seit Jahren zusammen. Die Gemeinden Triengen und Wilihof bilden von Gesetzes wegen zusammen den Friedensrichterkreis Triengen (vgl. § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; SRL Nr. 260). Die römisch-katholische Kirchgemeinde Triengen umfasst ebenfalls alle drei Gemeinden. Am 22. September 2003 haben die Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof an ihren Gemeindeversammlungen mit grosser Mehrheit beschlossen, sich per 1. Januar 2005 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. In einem Fusionsvertrag werden die Folgen der Vereinigung und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Zudem haben die Stimmberechtigten der drei Gemeinden beschlossen, die laufende Amtsperiode 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpfleger, Rechnungskommissionen, Friedensrichter und Urnenbüros bis 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Kulmerau zählt 224, Triengen 2938 und Wilihof 247 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand Dezember 2002).

II. Erarbeitung der Vorlage

Im Zusammenhang mit dem Projekt Luzern '99 wurden Diskussionen über eine allfällige Vereinigung oder eine vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden im unteren Luzerner Surental ausgelöst. An den damaligen Gemeindeversammlungen sprachen sich die Stimmberechtigten der Gemeinden Kulmerau und Wilihof jedoch gegen eine Vereinigung aus. Zwar zeigte eine Projektarbeit, welche zur Abklärung der Möglichkeiten intensiverer Zusammenarbeit oder einer Vereinigung der sechs Gemeinden Büron, Kulmerau, Schlierbach, Triengen, Wilihof und Winikon in Auftrag gegeben worden war und im Oktober 2000 abgeschlossen wurde, dass eine Vereinigung der sechs Gemeinden grundsätzlich sinnvoll wäre. Wegen des Widerstands in der Bevölkerung war jedoch eine Vereinigung vorerst kein Thema mehr. Die Arbeiten im Hinblick auf eine Vereinigung wurden fallen gelassen. Die Gemeinden gründeten aber einen Regionalrat mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit gezielter zu koordinieren und voranzutreiben.

Am 1. Januar 2003 trat das neue Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) in Kraft. Die ersten Zahlen aus dem neuen Finanzausgleich zeigen, dass sich die finanzielle Situation für die Gemeinden Kulmerau und Wilihof verschlechtert, während Triengen eher besser fährt. Zudem waren sich die drei Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof bewusst, dass es immer schwieriger wird, für die verschiedenen Ämter Personen zu finden, die bereit und fähig sind, das Amt auszuüben.

Gespräche mit Büron, Schlierbach und Winikon ergaben, dass diese drei Gemeinden ihre Selbständigkeit beibehalten wollen. Kulmerau und Wilihof nahmen daher Verhandlungen für eine Vereinigung mit Triengen auf und brachten einen entsprechenden Vorschlag im Regionalrat ein. Im September 2002 schlossen die drei Gemeinden einen Fusionsvorvertrag ab. Es wurde eine Projektsteuerung, bestehend aus den drei Gemeindepräsidenten sowie dem Gemeindeschreiber der Gemeinde Triengen, eingesetzt, welche den Hauptteil der Abklärungen zu treffen hatte. Zudem wurde ein breit abgestützter Projektrat zur Vertretung des Vorhabens gegenüber der Bevölkerung eingesetzt, und Fachgruppen erarbeiteten die Grundlagen für die Einschätzung der Folgen einer Vereinigung. Anschliessend handelten die Gemeinden den Fusionsvertrag in allen Details aus und legten ihn der zuständigen kantonalen Stelle vor. Der Fusionsvertrag wurde von unseren kantonalen Stellen im Juni 2003 juristisch vorgeprüft und von den Stimmberechtigten der drei Gemeinden am 22. September 2003 genehmigt.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die von den drei Gemeinden eingesetzte Fachgruppe Finanzen fasste in Zusammenarbeit mit dem Regierungsstatthalter des Amtes Sursee sowie mit Fachleuten aus der Privatwirtschaft die Ergebnisse der verschiedenen Fachgruppen zusammen und ermittelte die finanziellen Auswirkungen der Vereinigung. Zudem definierte die Fachgruppe die finanzpolitischen Grundsätze der vereinigten Gemeinde (Aussagen zum

zukünftigen Steuerfuss, zu den Investitionen und zur Verschuldung) und erarbeitete die Grundlagen für das Beitragsgesuch an den Kanton.

Aus den Finanzplänen ging hervor, dass in Kulmerau zufolge der hohen Verschuldung ab sofort mit einer Steuererhöhung oder mit Defiziten gerechnet werden müsste. In Wilihof könnten die Rechnungen zwar anfänglich noch positiv abgeschlossen werden, ab dem Jahr 2007 müssten jedoch ebenfalls Defizite ausgewiesen werden. In Triengen würde die finanzielle Entwicklung, auf 2,3 Steuereinheiten berechnet, positiv verlaufen. Der finanzielle Synergieeffekt bei einer Vereinigung wurde im Bereich der allgemeinen Verwaltung kurzfristig mit einem Minderaufwand von jährlich rund 100 000 Franken (Gemeinderat rund 64 000 und Gemeindeverwaltung rund 48 000 Franken) beziffert.

Mit Eingabe vom 4. April 2003 ersuchten die Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof den Regierungsrat für den Fall einer Vereinigung um die Gewährung eines kantonalen Beitrags. Der Regierungsrat kann Gemeinden gestützt auf § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich Sonderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel zusprechen. Sonderbeiträge können nach Absatz 1 dieser Bestimmung für gezielte Entschuldungsmassnahmen, wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind oder für Sondermassnahmen zugesprochen werden. Die Höhe des Sonderbeitrags richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz). Der Fonds für Sonderbeiträge wird in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet (§ 24 Finanzausgleichsgesetz). Gestützt auf das Gesuch haben wir den drei Gemeinden am 10. Juni 2003 für den Fall einer Vereinigung aus dem Fonds für Sonderbeiträge per 1. Januar 2005 pauschal 2,05 Millionen Franken zugesprochen. Mit diesem Beitrag werden die Schulden ausgeglichen, der Gemeinde Triengen eine zeitlich begrenzte Stützung des Steuerfusses gewährt und ein Teil der einmaligen Reorganisationskosten abgegolten.

Die bei Gemeindefusionen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden im Zeitpunkt der Vereinigung der drei Gemeinden gestützt auf § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet und verfügt.

IV. Grundzüge des Gesetzes

Gemäss § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 stehen der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden zu. Zurzeit bestehen im Kanton Luzern noch keine generellen Gesetzesbestimmungen über die Vereinigung von Einwohnergemeinden (wie solche für die Vereinigung von Bürgergemeinden mit Einwohnergemeinden bestehen, vgl. §§ 24a und 24b des Gemeindegesetzes). Diese sollen mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 150) erst noch geschaffen werden (vgl. Botschaft B 27 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes vom 14. Oktober 2003). Bis das revidierte Gemeindegesetz in Kraft tritt (vorgesehener Zeitpunkt: 1. Januar 2005), sind daher die gesetzlichen

Grundlagen für die jeweilige Vereinigung zu erlassen. Für den Beschluss über den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof ist der Grosse Rat zuständig. Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist der Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof mit der Einwohnergemeinde Triengen, der von den Stimmberchtigten der drei Gemeinden am 22. September 2003 genehmigt wurde.

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof werden in drei Abschnitten die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Vereinigung auf kantonaler Ebene geschaffen. Im ersten Abschnitt wird zunächst festgestellt (und damit in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form sanktioniert), dass sich die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof mit Fusionsvertrag vom 22. September 2003 per 1. Januar 2005 vereinigen und sich die bisherigen Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof als Ortsteile der Einwohnergemeinde Triengen anschliessen. Sodann werden die Gesamtrechtsnachfolge, das Gemeindebürgerecht und der Verzicht auf Abgaben geregelt. Der zweite Abschnitt enthält Übergangsrecht und der dritte Abschnitt Schlussbestimmungen.

Das Gesetz über die Amtsdauer von Behörden und weiteren Organen bei der Vereinigung oder Teilung von Einwohnergemeinden vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 156) lässt ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Amtsdauer zu. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Bereits getroffene Beschlüsse über eine Verlängerung der Amtsdauer sind rechtsgültig, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes). Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Stimmberchtigten frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinden die Amtsdauer der Gemeindebehörden und weiterer Organe bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern können. Über eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates und der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ist bis spätestens 31. Dezember des Vorwahljahres zu beschliessen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes). Im Jahr 2004 kann von einer Neuwahl des Gemeinderates abgesehen werden, wenn die Stimmberchtigten bis spätestens 31. Januar 2004 einer Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinden zugestimmt und die Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates beschlossen haben (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes). Die Stimmberchtigten von Kulmerau, Triengen und Wilihof haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 22. September 2003 beschlossen, die Amtsdauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen, Rechnungskommissionen, Friedensrichter und Urnenbüros bis 31. Dezember 2004 zu verlängern. Die Beschlüsse wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Amtsdauer von Behörden und weiteren Organen bei der Vereinigung oder Teilung von Einwohnergemeinden getroffen. Da sie jedoch mit den beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, sind sie rechtsgültig. Es erübrigt sich daher, eine Regelung über die Amtsdauerverlängerung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Gestützt auf die Beschlüsse der Stimmberchtigten vom 22. September 2003 erfolgt der Amtsantritt der für die Amtsdauer 2004–2008 neu zu wählenden Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2005. Die Neuwahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters und des Gemeinderates für die vereinigte Gemeinde Triengen findet nicht am 8. Februar und am 28. März 2004, sondern erst im Herbst 2004 statt. Die Anordnung dieser Neuwahlen erlässt gemäss § 23 des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

V. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

§ 1

Mit dieser Bestimmung wird die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof gesetzlich verankert. Die Einzelheiten der Vereinigung sind im Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof mit der Einwohnergemeinde Triengen vom 22. September 2003 sowie, soweit nötig, in den folgenden Bestimmungen geregelt. Die Bürgergemeinden Wilihof, Kulmerau und Triengen wurden bereits in den Achtzigerjahren mit ihren Einwohnergemeinden vereinigt (vgl. SRL Nrn. 160b, 166a und 171).

Gemäss Vertrag schliessen sich Kulmerau und Wilihof als Ortsteile der Gemeinde Triengen an. Die bisherigen Gemeinden Kulmerau und Wilihof werden dadurch aufgelöst, was der Klarheit halber im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist. Die Auflösung der Gemeinden Kulmerau und Wilihof hat zur Folge, dass nach der Vereinigung der Gemeindenamen «Triengen» und das Wappen von Triengen massgebend sind und die Erlasse der Gemeinden Kulmerau und Wilihof – unter Vorbehalt von § 7 – von Gesetzes wegen aufgehoben sind.

§ 2

Die Einwohnergemeinde Triengen wird Gesamtrechtsnachfolgerin der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof. Einerseits übernimmt Triengen alle Aufgaben und Befugnisse von Kulmerau und Wilihof. Damit gehen unter anderem die Rechte und Pflichten aus Gemeindeverträgen und die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden von Kulmerau und Wilihof auf Triengen über. Andererseits wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation von Kulmerau und Wilihof auf Triengen übertragen. Die Grundstücke von Kulmerau und Wilihof gehen somit mit der Vereinigung ins Eigentum von Triengen über.

Bei der Gesamtrechtsnachfolge geht es nur um die Aufgaben und Befugnisse der Einwohnergemeinden. Da die Wasserversorgungen in den drei Gemeinden entweder von Korporationen oder von einer Genossenschaft geführt werden, ergibt sich für diesen Bereich aufgrund der Vereinigung keine Veränderung.

§ 3

Diese Regelung soll verhindern, dass die Bürgerinnen und Bürger von Kulmerau und Wilihof das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzen, die nach dem 1. Januar 2005 nicht mehr existiert. Ab 1. Januar 2005 erwerben somit die Bürgerinnen und Bürger von Kulmerau und Wilihof von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Triengen.

§ 4

Aufgrund der Vereinigung der drei Gemeinden werden verschiedene Änderungen in amtlichen Registern und persönlichen Dokumenten notwendig. So sind im Grundbuch die Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte von Kulmerau und Wilihof auf Triengen umzuschreiben. Die Ausweise der Bürgerinnen und Bürger von

Kulmerau und Wilihof sind ebenfalls anzupassen. Diese Änderungen können Abgaben und Auslagen auslösen. Im Kanton Luzern sollen wie in anderen Kantonen keine Abgaben und Auslagen erhoben werden, die im Zusammenhang mit der Vereinigung stehen und sich aus einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren Änderung ergeben. Aufgrund dieser Regelung sind die Grundbucheinträge der Grundstücke und der beschränkten dinglichen Rechte der Gemeinden Kulmerau und Wilihof, die auf die Gemeinde Triengen übertragen werden, nach der Anmeldung steuer- und gebührenfrei vorzunehmen. Dagegen ist die Anpassung persönlicher amtlicher Dokumente grundsätzlich aufschiebbar. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden daher vom Kanton nicht übernommen. Im Bereich des Zivilstands- und Bürgerrechtswesens sowie im Passwesen gilt der Grundsatz, dass niemand gezwungen wird, wegen einer Vereinigung seine persönlichen Dokumente anzupassen. Erst wenn ein Dokument regulär zu erneuern ist, weil es ungültig wird oder verfällt, wird es kostenpflichtig mit den neuen Angaben ausgestellt beziehungsweise ergänzt. Den betroffenen Personen steht es frei, den Ersatz des Dokuments auf Wunsch unverzüglich zu verlangen.

§ 5

Die drei Gemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 22. September 2003 die Amts dauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen, Rechnungskommissionen, Friedensrichter sowie Urnenbüros bis 31. Dezember 2004 verlängert. Der Amtsantritt der Gemeindeorgane der vereinigten Gemeinde Triengen erfolgt auf den 1. Januar 2005, auf den Zeitpunkt der Vereinigung. Die Organe für die Amts dauer 2004–2008 sind aus diesem Grund in einem Zeitpunkt zu wählen, in dem die drei Gemeinden noch eigenständig und noch nicht vereinigt sind. Diese Situation wird mit der vorliegenden Bestimmung geregelt.

Absatz 1: Damit die Stimmberechtigten die von ihnen zu bestellenden Organe für die Amts dauer 2004–2008 gemeinsam wählen können, ist eine spezielle Regelung notwendig.

Absatz 2: Jede Gemeinde bildet in der Regel einen eigenen Urnen- oder Wahlkreis (§ 42 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). Für die Wahl des Gemeinderates und des Friedensrichters ist gemäss § 18 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes nur das Urnenverfahren zulässig.

Absatz 3: Die Wahlen der Schulpflege, der Rechnungskommission und des Urnenbüros wurden in den Gemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof bisher im Versammlungsverfahren durchgeführt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden die betreffenden Organe rechtzeitig vor der Vereinigung an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung wählen, die durch den Gemeindepräsidenten von Triengen geleitet wird.

§ 6

Die Stimmberechtigten der drei Gemeinden haben entschieden, dass der Beschluss über den Voranschlag 2005 im Herbst 2004, somit vor der Vereinigung, erfolgen soll. Damit die Stimmberechtigten diesen Beschluss nicht an drei getrennten Gemeindeversammlungen fassen müssen, wurde die vorliegende Regelung in den Entwurf aufgenommen.

§ 7

Durch die Vereinigung der Gemeinden werden die Erlasse von Kulmerau und Wilihof grundsätzlich aufgehoben. Einzig die Bau- und Zonenreglemente samt Zonenplänen vom 9. August 1994 beziehungsweise vom 13. Februar 1998 der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof bleiben nach der Vereinigung für die jeweiligen Ortschteile bis zu einer Neuregelung in Kraft.

§ 8

Die Änderungen der Erlasse, die aufgrund der Vereinigung notwendig werden, sind aufgeführt und im Anhang im Einzelnen festgehalten.

§ 9

Ein Teil des vorliegenden Entwurfs regelt die Neuwahlen der Organe sowie den Beschluss über den Voranschlag 2005 und damit die Zeit vor der Vereinigung. Der andere Teil regelt die Folgen der Vereinigung und betrifft damit die Zeit nach der Vereinigung. Unser Rat wird das Gesetz deshalb bis zum 1. Januar 2005 gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 2. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 158

Gesetz

über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Dezember 2003,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinigung

¹ Die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben mit Vertrag vom 22. September 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof schliessen sich als Ortsteile der Einwohnergemeinde Triengen an.

² Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Triengen werden die Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof aufgelöst.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Einwohnergemeinde Triengen übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

§ 3 Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht von Kulmerau und von Wilihof wird durch das Gemeindebürgerrecht von Triengen ersetzt.

§ 4 *Verzicht auf Abgaben*

¹ Für zwingend notwendige und unaufschiebbare Amtshandlungen und Vorkehrungen, die durch die Vereinigung der drei Einwohnergemeinden veranlasst werden, werden weder Gebühren noch sonstige Abgaben erhoben, noch Auslagen geltend gemacht.

² Die Erhebung von Abgaben des eidgenössischen Rechts bleibt vorbehalten.

II. Übergangsbestimmungen

§ 5 *Bestellung der Organe für die Amts dauer 2004–2008*

¹ Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof wählen die von ihnen zu bestellenden Organe der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amts dauer 2004–2008 gemeinsam.

² Für die Wahlen im Urnenverfahren bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Für die Wahlen im Versammlungsverfahren führen die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof eine gemeinsame Gemeindeversammlung durch, die durch den Gemeindepräsidenten von Triengen geleitet wird.

§ 6 *Beschluss über den Voranschlag 2005*

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof beschliessen an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über den Voranschlag 2005.

§ 7 *Bau- und Zonenreglemente der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof*

Die Bau- und Zonenreglemente samt Zonenplänen vom 9. August 1994 beziehungsweise 13. Februar 1998 der Einwohnergemeinden Kulmerau und Wilihof bleiben nach der Vereinigung für die jeweiligen Ortsteile bis zu einer Neuregelung in Kraft.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof

a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

Die Namen Kulmerau und Wilihof sind in der Auflistung der Einwohnergemeinden im Anhang des neuen Gemeindegesetzes zu streichen. Ist das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch in der heutigen Fassung in Kraft, wird es wie folgt geändert:

§ 1 *Einleitungssatz und Teil «Amt Sursee»*

Im Kanton Luzern bestehen 104 Einwohnergemeinden, nämlich:

Amt Sursee

Die Namen Kulmerau und Wilihof werden gestrichen.

b. Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 30 *Absatz 1 Ziffer IV*

Ziffer 8 (Kulmerau) wird aufgehoben.

10. Triengen